

Zum Prozeß Heinrichs des Löwen

Don

Edmund E. Stengel

I. Zur Auslegung des Textes S. 493. · II. Zur Chronologie des Prozesses und seiner Termine S. 505

Karl Hans Gnanzl¹⁾ verdanken wir eine neue, eindringliche Untersuchung des in Kaiser Friedrichs I. Diplom vom 13. April 1179 enthaltenen Berichtes über das gegen den Welfenherzog geführte Verfahren. Sie berührt alle wesentlichen Fragen und ist reich an Beobachtungen und Gesichtspunkten. Angesichts der Fülle der Erörterungen, die dieses Meisterproblem der älteren deutschen Geschichtsfunde bereits hervorgerufen hat, will das nicht wenig besagen. Eine endgültige Lösung der verwickelten Probleme, um die es hier geht, dürfte sie freilich immer noch nicht bringen. Ob es eine solche je geben wird? Auch was im folgenden dazu gesagt wird - - unter Beschränkung auf einzelne Punkte²⁾ -- soll nicht mehr sein als ein weiterer Anlauf zum Ziele.³⁾

I. Zur Auslegung des Textes⁴⁾

Gnanzl geht aus von dem berühmten Stein des Anstoßes dieser Urkunde, der vor den Worten *citacione vocatus* ihres ersten

¹⁾ K. H. Gnanzl, Neues zum Text der Gelnhäuser Urkunde (MÖZG. 53, 1939, S. 287--321).

²⁾ Insbesondere äußere ich mich nicht zu der m. E. immer noch unentschiedenen Frage, worin der *evidens reatus maiestatis* Heinrichs des Löwen bestanden hat. Die von Gnanzl S. 294 ff. wieder eingehend erwogene alte Annahme, *principum Svevorum* sei auf *contumacia* zu beziehen, es sei also eine Widerspenstigkeit des Herzogs gegen die Fürsten gemeint, möchte ich ausdrücklich ablehnen.

³⁾ Das wichtigste Schrifttum, von L. Weiland, J. Sider, G. Waig und D. Schäfer in der älteren Zeit, von S. Güterbod, J. Haller, H. Niese, K. Schambach, W. Erben und H. Mitteis während der letzten Generation, wird vorausgesetzt und nur bei Bedarf angeführt.

⁴⁾ Der Wortlaut unten S. 510.